

**Verfügung Nr. 4**

vom 8. Juli 2020 AfG/UK

**Zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus****I.**

1.a) Seit dem 19. Juni 2020 stuft der Bundesrat die epidemiologische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus wieder als «besondere» und nicht mehr als «ausserordentliche» Lage ein. Er hat in diesem Rahmen die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) erlassen.

b) Auf den 22. Juni 2020 erfolgten demnach verschiedene Lockerungen der wegen Covid-19 getroffenen Massnahmen. Unter anderem sind Treffen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum wieder erlaubt. Zudem wurde der empfohlene Mindestabstand zwischen zwei Personen von 2 auf 1.5 Meter reduziert. Überdies sind Veranstaltungen mit bis 1'000 Personen wieder erlaubt, wobei bei mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von maximal 300 Personen vorgenommen werden müssen. Des Weiteren dürfen Konsumationen in Restaurants, Bars und Clubs nun wieder stehend erfolgen. Ausserdem sind die Sperrstunden aufgehoben worden. Seit den jüngsten Lockerungsschritten an der Grenze hat zudem der Reiseverkehr wieder zugenommen.

2.a) Die Fallzahlen betreffend Ansteckungen mit dem Coronavirus sind seit Mitte Juni 2020 wieder signifikant angestiegen. Es hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere gezeigt, dass die Empfehlungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Maske zu tragen, sofern der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, von grossen Teilen der Bevölkerung nicht berücksichtigt worden sind. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, ab dem 6. Juli 2020 für den öffentlichen Verkehr eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren einzuführen. Überdies müssen sich Einreisende aus gewissen Gebieten künftig in Quarantäne begeben.

b) Im Weiteren musste in mehreren Kantonen festgestellt werden, dass Club- und Barbesucherinnen und -besucher gegenüber den Betreiberinnen und Betreibern der betreffenden Betriebe in zahlreichen Fällen falsche Kontaktangaben (z.B. falsche Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) gemacht haben. Dadurch wurde ein rasches und zielgerichtetes Contact Tracing durch die kantonalen Gesundheitsbehörden behindert und im Ergebnis die Gesundheit einer erheblichen Anzahl von Menschen gefährdet. Mit Verfügung vom 3. Juli 2020 wurden die Club- und Barbetriebe daher verpflichtet, die Kontaktangaben der Besucherinnen und Besucher auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen.

3. Da sich die Anzahl Personen, welche vom Kantonsärztlichen Dienst identifiziert und benachrichtigt werden muss, stetig erhöht und zudem mit steigenden Fallzahlen in den kommenden Tagen und Wochen zu rechnen ist, sind zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus erforderlich, um eine Überlastung des Contact Tracing-Systems zu verhindern.

**II.**

1.a) Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig,

wenn geeignete Schutzmassnahmen (z.B. Tragen einer Gesichtsmaske, Anbringen zweckmässiger Abschränkungen) vorgesehen werden. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, ist die Erhebung von Kontaktdaten im Schutzkonzept vorzusehen (Artikel 4 Absatz 1 und 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

b) Als Veranstaltungen im Sinne von Artikel 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage gelten zeitlich begrenzte, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindende und geplante öffentliche oder private Anlässe. Grossveranstaltungen mit über 1'000 Besucherinnen und Besuchern oder über 1'000 mitwirkenden Personen sind verboten (Artikel 6 Absatz 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Werden bei Veranstaltungen mit über 300 Besucherinnen und Besuchern Kontaktdaten erhoben, so hat eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen zu erfolgen. Für private Veranstaltungen (z.B. Familienanlässe, Anlässe privater Vereine, Firmenanlässe), die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind, gilt einzig die Pflicht zur Beachtung der Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie gemäss Artikel 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen dürfen mit mehr als 1'000 Personen durchgeführt werden, wobei die Teilnehmenden eine Gesichtsmaske tragen müssen (Artikel 6 Absatz 1-4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

c) Sofern sich die Anzahl Personen, die identifiziert und benachrichtigt werden müssen, derart erhöht, dass das Contact Tracing nicht (mehr) praktikabel ist, kann der Kanton für eine begrenzte Zeit vorsehen, dass die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmender in Einrichtungen und Betrieben sowie an Veranstaltungen über die Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage hinaus beschränkt wird (Artikel 8 Absatz 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ebenso kann der Kanton, sofern es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche unmittelbar droht, für eine begrenzte Zeit regional geltende – über einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen hinausgehende – Massnahmen gemäss Artikel 40 Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) anordnen (z.B. Verhaltensregeln). Er hört vorgängig das BAG an und informiert dieses über die getroffene Massnahme (Artikel 8 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es können insbesondere Veranstaltungen verboten oder eingeschränkt, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmungen geschlossen oder Vorschriften zum Betrieb verfügt werden. Überdies können das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verboten oder eingeschränkt werden (Artikel 40 Absatz 2 EpG).

d) Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Artikel 40 Absatz 3 EpG). Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

2. Gastronomiebetriebe, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an festen Sitzplätzen erfolgt, sowie Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher frei zirkulieren können, gelten als grosses Risiko für eine starke Verbreitung des Coronavirus, da eine infizierte Person zahlreiche weitere anstecken könnte. Sowohl in der Schweiz als auch im Ausland wurden einige solcher Fälle dokumentiert. Aus diesem Grund werden folgende Massnahmen angeordnet:

a) In Gastwirtschaftsbetrieben wie Bar- und Clubbetrieben sowie Diskotheken und Tanzlokalen, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an einem festen Sitzplatz erfolgt, wird die maximale Anzahl von Gästen auf 100 Personen beschränkt. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Lokalität im Freien oder in geschlossenen Räumlichkeiten befindet. Ein Restaurationsbetrieb kann mehrere räumlich getrennte Gästebereiche à maximal 100 Personen betreiben. Die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind jedoch für jeden Bereich einzeln zu

erheben. Ausserhalb dieser Gästebereiche muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.

b) An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an welchen aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorgenommen werden und es sind Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben. Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.

3. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnungen erfolgt eine zwangsweise Durchsetzung. Bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung kann zudem der Betrieb geschlossen werden.

4. Die Massnahmen treten am 9. Juli 2020, 18.00 Uhr in Kraft. Sie können durch die zuständigen Behörden verschärft, gelockert oder aufgehoben werden, sofern sich dies aufgrund der epidemiologischen Situation als erforderlich erweist.

5.a) Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Um die Ausbreitung von Covid-19 zu verhindern, müssen die Anordnungen rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 26 Absatz 2 Buchstabe c VwVG).

b) Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen nicht möglich ist, kann diese gemäss § 19 Absatz 2 VwVG im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft publiziert werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann eine Publikation durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen. Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Basel-Landschaft publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

6. Da die Anordnung dringlich zu treffen ist, wird dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 34 Absatz 2 Buchstabe b Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG; SGS 175]).

### III.

- ://:
- 1.1. In Gastwirtschaftsbetrieben, in denen die Konsumation nicht ausschliesslich sitzend an einem festen Sitzplatz erfolgt, wird die maximale Anzahl von Gästen auf 100 Personen beschränkt.
  - 1.2. Ein Gastwirtschaftsbetrieb gemäss Ziffer 1.1 kann mehrere räumlich getrennte Gästebereiche mit maximal 100 Personen betreiben. Die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind für jeden Bereich einzeln zu erheben.
  - 1.3. Ausserhalb dieser Gästebereiche muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.
  - 2.1. Organisatoren von Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an denen während mindestens 15 Minuten weder der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten noch geeignete andere Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske ergriffen werden können, sind verpflichtet, eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 100 Personen vorzunehmen. Davon ausgenommen sind

politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen (Artikel 6 Absatz 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

- 2.2. Ausserhalb dieser Sektoren muss, wenn die Möglichkeit der Durchmischung besteht, entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Schutzmaske getragen werden.
3. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnungen erfolgt eine zwangsweise Durchsetzung. Bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung kann ein Betrieb geschlossen werden.
4. Diese Verfügung tritt am 9. Juli 2020, 18.00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 31. August 2020.
5. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von deren Publikation an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder der sie vertretenden Person enthalten. Diese Verfügung ist der Beschwerde im Original oder in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Massgabe von § 20a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kostenpflichtig.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion



Dr. Jürg Sommer

Leiter Amt für Gesundheit

Verteiler:

- Publikation über die digitalen Kanäle des Kantons Basel-Landschaft
- Landeskanzlei (Publikation von Titel, Dispositiv und Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt)
- Bundesamt für Gesundheit
- Sicherheitsdirektion, Abteilung Bewilligungen
- Polizei Basel-Landschaft
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit